



29. September 2021

Schriftliche Anfrage

Fraktionen SP, FDP, Grüne, GLP

Der Winterthurer Souverän hat am 26. September 2021 einer neuen Gemeindeordnung (GO) zugestimmt, die in Artikel 24 die Möglichkeit eines Vorstosses von Ausländerinnen und Ausländern vorsieht. Konkret ist Artikel 24 der Winterthurer GO wie folgt formuliert: «1 Mindestens 100 volljährige Ausländerinnen und Ausländer ohne Schweizer Bürgerrecht, die seit mindestens 2 Jahren in Winterthur niedergelassen sind, können dem Stadtparlament einen Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern in der Form eines Postulats einreichen. 2 Der Gegenstand des Vorstosses von Ausländerinnen und Ausländern muss in der Zuständigkeit des Stadtparlaments liegen. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit zur Einreichung einer Petition bei jeder Behörde von Winterthur, insbesondere beim Stadtrat, der Schulpflege oder der Sozialhilfebehörde. 3 Der Vorstoss von Ausländerinnen und Ausländern ist im Rahmen einer Versammlung zu beschliessen. Der Text des Vorstosses hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten und ist von den Ausländerinnen und Ausländern eigenhändig zu unterschreiben unter Angabe des Namens, der Adresse und des Geburtsdatums.»

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Einführung eines analogen Vorstosses durch eine entsprechende Anpassung der Gemeindeordnung von Ausländerinnen und Ausländern in der Stadt Zürich grundsätzlich ebenfalls möglich? Wenn nein, warum nicht?
2. Wie beurteilt der Stadtrat den Nutzen einer möglichen Einführung eines solchen Mitgestaltungsinstrumentes für niedergelassene Ausländerinnen und Ausländern, die seit mindestens 2 Jahren in der Stadt Zürich wohnen?
3. Ist der Stadtrat der Auffassung, dass die Stadt Zürich im Bereich der Mitgestaltungsinstrumente von Ausländerinnen und Ausländern dieselben Möglichkeiten wie die Stadt Winterthur bieten sollte?

 
 